

Beschlussauszug

aus der
52. Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg
vom 13.05.2024

Top 1 Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) Hauptverkehrsstraße (4. Runde)

Beschluss:

1. Die Lärmaktionsplanung Straße 2024 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung den zuständigen Fachbehörden (Träger der Straßenbaulast, Regionalverband Saarbrücken – Untere Straßenverkehrsbehörde) zur Prüfung und Umsetzung des Maßnahmenkataloges vorzulegen.
- 3.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
28	0	0



Lärmaktionsplanung Riegelsberg 2024

Gemeinderat

13.05.2024

GSB GbR

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhalt

- Grundlagen der Lärmaktionsplanung
- Analyse der Lärmsituation
- Maßnahmen
- Ausblick

Grundlagen der Lärmaktionsplanung

Grundlagen der Lärmaktionsplanung

- „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ („EU-Umgebungslärmrichtlinie“) vom 25. Juni 2002
- Belastung durch Umgebungslärm (Straße) erfassen, bewerten und reduzieren
- Voraussetzung: Lärmkartierung
 - Hauptverkehrsstraßen mit > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr
 - Runde IV: wiederum landesweit einheitlich
 - Berechnungen, keine Messungen
 - Mit der Kartierung 2022 neue (finale) Berechnungsvorschrift
 - Nicht identisch mit nationalen Berechnungsvorschriften

Zuständigkeit

- Die Gemeinde ist für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständig (§47e BImSchG)
- In ihr Ermessen ist auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt (§47d BImSchG)
- Bei der Festsetzung von Maßnahmen muss die Gemeinde ermessensfehlerfrei abwägen (Baden-Württemberg, verschiedene Rechtsgutachten)
- Position der obersten Straßenverkehrsbehörde im Saarland weiterhin unverändert (s. u.)

Anforderungen Lärmaktionsplan

- Die Umgebungslärmrichtlinie benennt im Anhang V Mindestanforderungen
- Anhand dieser Mindestanforderungen gliedert sich der Lärmaktionsplan
- Der Europäische Kommission ist eine Kurzzusammenfassung von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln
- Termin: 18.07.2024
- Aktualisierung/Überprüfung des Lärmaktionsplans alle 5 Jahre

Analyse der Lärmsituation

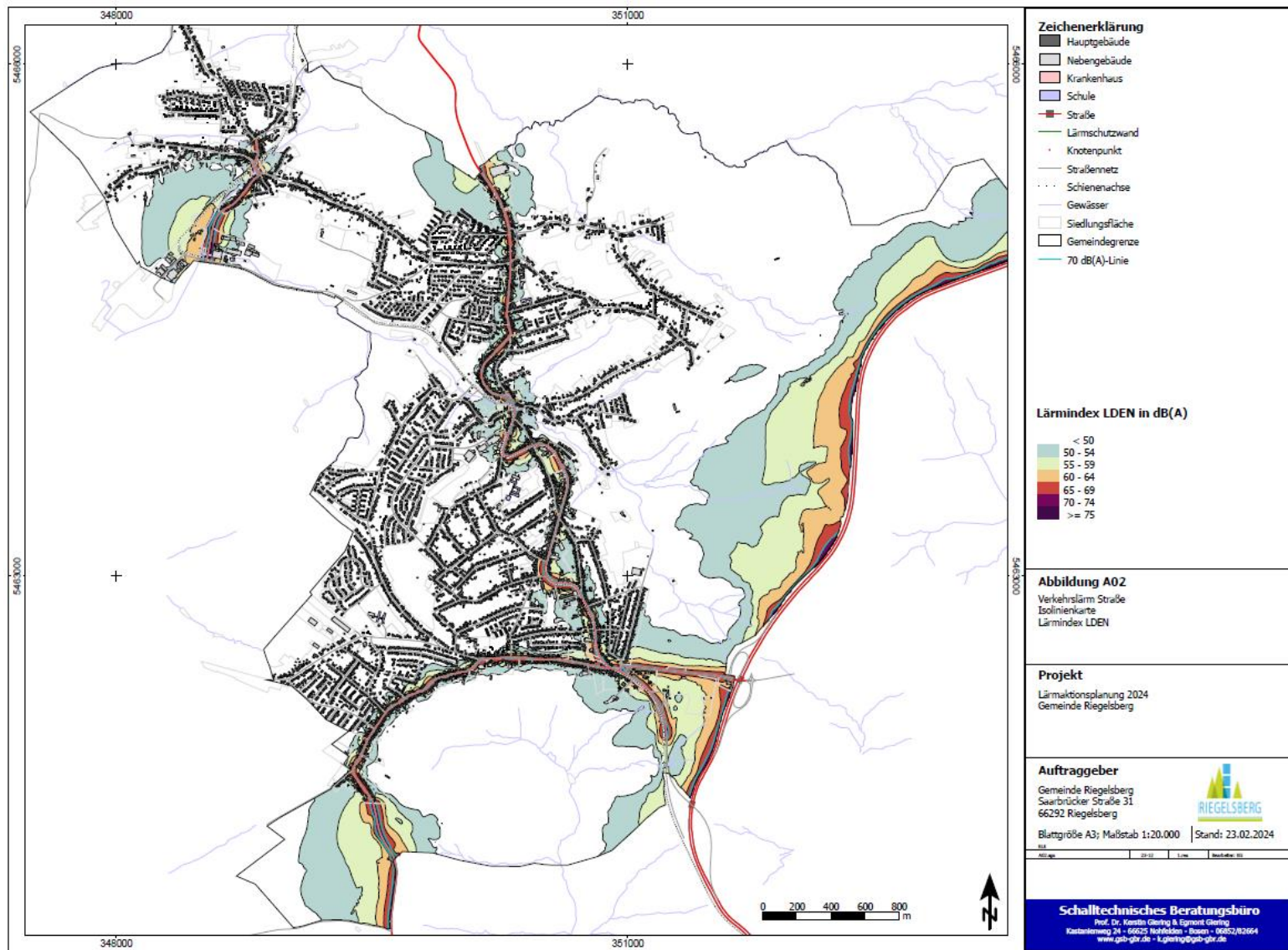
Berücksichtigte Straßen

- BAB 1 (Saarbrücken – Trier)
- B 268 (Saarbrücker Straße)
- L 136 (Etzenhofer Straße, Heusweiler Straße in Walpershofen)
- L 139 (Holzer Straße, Wolfskaulstraße)
- L 270 (Altenkesseler Straße, Hixberger Straße)

Ergebnisse der Lärmkartierung

- Alle Ergebnisse durch Berechnungen
- Wichtige Eingangsparameter: DTV, Lkw-Anteile, Geschwindigkeit, Steigungen, Belag
- Lärmindikatoren L_{DEN} und L_{Night}
- Berechnung nach CNOSSOS
- Isolinienkarten und Betroffenheitsanalysen
- Schätzwerte für die Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörung

Isolinienkarte L_{DEN}



Isolinienkarte L_{DEN} , Ausschnitt



Betroffenheiten

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Menschen		L _{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	608	600
55-59	331	300	853	900
60-64	631	600	204	200
65-69	876	900	0	0
70-74	163	200	0	0
>75	0	0	-	-

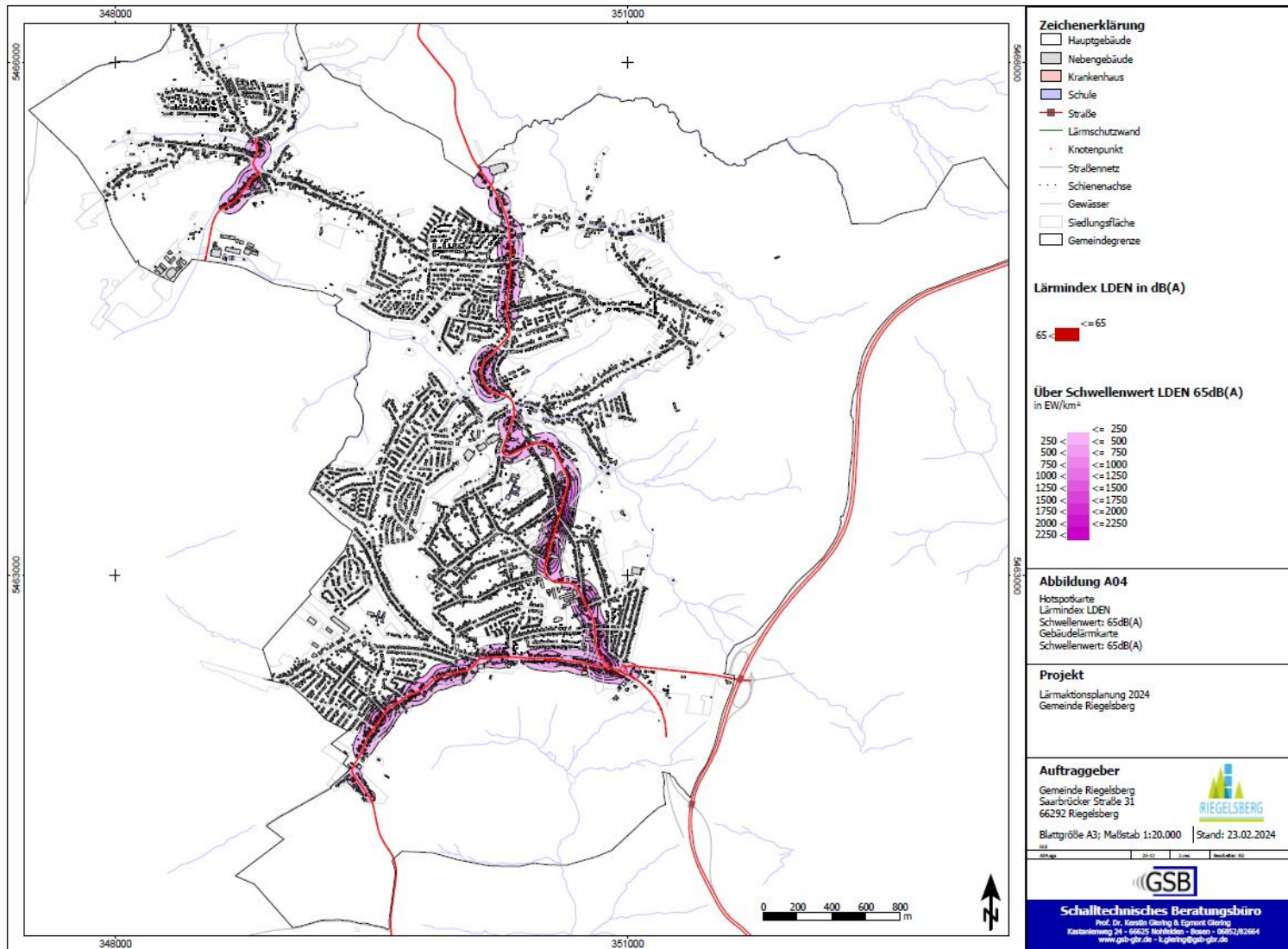
Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	1.005	0	0	1,91
>65	522	0	0	0,42
>75	0	0	0	0,01

Bewertung

- Keine Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung
- Lärmsanierung: 64dB(A) tags und 54dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete
- Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): 65dB(A) L_{DEN} und 55dB(A) L_{Night} zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen
- Auslösewert für die Gemeinde Riegelsberg 65/55dB(A): Vorsorgepflicht für Gesundheit der Bürger

Hotspotanalyse



Hotspotanalyse, Ausschnitt



Maßnahmenbereiche

- Riegelsberg
 - B 268, Saarbrücker Straße Nord, bis Russenweg, MB01
 - B 268, Saarbrücker Straße Mitte, bis Rathausstraße, MB02
 - B 268, Saarbrücker Straße Süd, bis Kreisel, MB03
 - L 139, Wolfskaulstraße: zwischen Hixberger Straße und Kreisel B 268, MB04
 - L 270, Hixberger Straße: bis Einmündung Altenkessler Straße, MB05
- Walpershofen
 - L 136, Heusweilerstraße: zwischen Salbacher Straße und Kreisel Etzenhofer Straße, Etzenhofer Straße im Bereich der Wohnbebauung, MB06

Maßnahmen

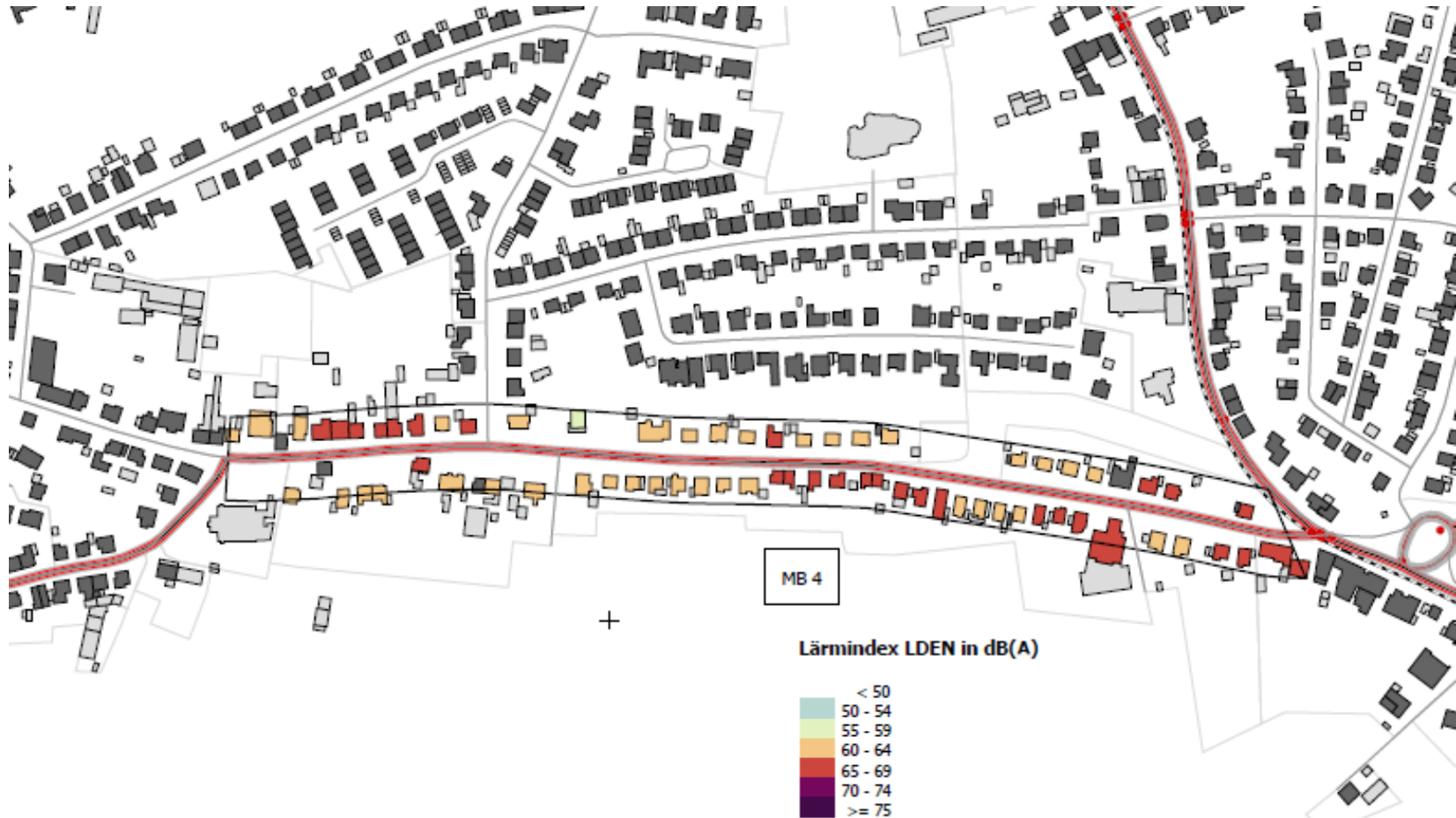
Geschwindigkeitsbeschränkung

- Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30km/h innerorts
- Einzige mögliche, kurzfristig und kostengünstig umsetzbare Maßnahme
- Die Gemeinde begründet die Notwendigkeit der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkungen für jeden Maßnahmenbereich anhand von Kriterien wie bspw.
 - Abnahme der Zahl betroffener Menschen für den Lärmindex L_{DEN} im Pegelbereich $>65\text{dB(A)}$
 - Abnahme der Lärmkennziffer (LKZ) für den Lärmindex L_{DEN}
 - Erreichte Reduktion des Emissionspegels
 - Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung
 - Auswirkungen auf die Reisezeit
 - Verkehrsverlagerung
- Sonstige Maßnahmen des Lärmaktionsplans Stufe II gelten weiterhin

Geschwindigkeitsbeschränkung, 50km/h



Geschwindigkeitsbeschränkung, 30km/h



Haltung der obersten Straßenverkehrsbehörde

- Lärmaktionsplanungen nach BImSchG sind Maßnahmen des „vorbereitenden Lärmschutzes“
- Verwaltungsrechtlich dem „Innenrecht“ zuzuordnen: es sollen
 - Lärmbetroffenheiten festgestellt werden
 - Festgelegt werden, welche Maßnahmen in Frage kommen
 - Festgelegt werden, durch welche Behörde die Maßnahmen umgesetzt werden sollen
- Ermessungsentscheidung der Gemeinde kann die Ermessungsentscheidung der Straßenverkehrsbehörde nicht überlagern
- Verkehrsbehörde hat Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen in eigener Zuständigkeit zu überprüfen und Zustimmung der Obersten Verkehrsbehörde einzuholen
- Beurteilungsgrundlage: wie bisher Lärmschutzrichtlinien-StV mit unveränderten Richtwerten (70/60dB(A) für WA), Berechnungen nach RLS-90

Haltung der obersten Straßenverkehrsbehörde

- Entgegen vieler Rechtsgutachten, Urteil OVG Stuttgart, die betonen dass:
Gemeinde hat Planungshoheit
Straßenverkehrsbehörde muss einbezogen werden, kein Einvernehmen
Behörde muss umsetzen, wenn die Gemeinde ermessenfehlerfrei
begründet hat
- Bspw. auch in RLP: Absenkung der Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV auf Auslösewerte Lärmsanierung (Stand 31.07.2020): 67/57dB(A) für WA
- Haltung der obersten Straßenverkehrsbehörde im Saarland unverändert
- Welche anderen Maßnahmen präferiert die oberste Straßenverkehrsbehörde???

Vorschlag für Lärmaktionsplanung

- Den Lärmaktionsplan als ein in die Zukunft weisendes Instrument betrachten
- Geschwindigkeitsbeschränkungen als einziges, kurzfristig umsetzbares, kostengünstiges Mittel wohl begründet („ermessungsfehlerfrei“)
- Lärmaktionsplan stellt klar, dass die Gemeinde ihre Aufgabe, die Gesundheit ihrer Bürger zu schützen, ernst nimmt
Bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen weiterhin „die Hände gebunden sind“

Ausblick

Ausblick

- Antrag an untere Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung der Möglichkeit der Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen nach Verabschiedung des LAP
- Für Geschwindigkeitsbeschränkungen Berechnungen nach „dt. Recht“ (RLS-90) erforderlich
- Erst im Umsetzungsprozess detaillierte Prüfung/Berücksichtigung der Einwände der Saarbahn
- Überprüfung des Lärmaktionsplans in 5 Jahren:
Keine relevanten Veränderungen zu erwarten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!